

Volle Umsatzsteuerpflicht bei der Pferde-Einstellung

Erzielt ein gemeinnütziger Reitverein aus der Einstellung der Pferde seiner Mitglieder (Boxenvermietung, Futtermittelverkauf, Hängeplatzvermietung und Hallennutzung) Einnahmen, sind diese mit dem Regelsteuersatz von 19 % umsatzsteuerpflichtig. Dies entschied das Finanzgericht Köln (Urteil vom 22.1.2008, Aktenzeichen 6 K 2707/08).

Die Richter gingen davon aus, dass sich die zwischen Verein und Mitgliedern abgeschlossenen Einstellungsverträge aus Elementen des Miet-, Kauf- und Dienstvertrags zusammensetzen. Der Verein gewährt den Mitgliedern den Gebrauch der jeweiligen Box, Reithallen und Außenanlagen, er verkauft hierzu auch Futter sowie Einstreu und übernimmt (je nach Vereinbarung) die Fütterung der Pferde, das Ausmisten etc.

Diese Einnahmen können nicht, wie bei einem so genannten gemischten Vertrag, nach den einzelnen Lieferungen und Leistungen beurteilt werden. Nach Ansicht des FG Köln liegt in vertraglicher Hinsicht der Schwerpunkt auf der Pflege des Pferdes als einheitliche Leistung des Vereins. Die reine Vermietung der Box und die Nutzungsmöglichkeit der Reithallen/Außenanlagen ist gegenüber dem Pflege- und Fütterungsaufwand von untergeordneter Bedeutung.

Hinweis

Das FG Köln ist in seiner Entscheidung auch auf etwaige Umsatzsteuerbefreiungstatbestände nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) oder nach § 4 Nr. 22b UStG eingegangen. Die Richter stellten klar, dass eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22b nur möglich ist, wenn es sich um eine organisatorische Maßnahme eines Sportvereins handelt, die es den aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben. Es genügt danach nicht, wenn die Maßnahme nur aus einer Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen bzw. Anlagen oder bloßen konkreten Dienstleistungen wie z. B. Beförderung etc. besteht.

Im Klartext

Die Überlassung der Pferdeboxen und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen durch den Verein schaffen nach dieser Ansicht lediglich die Voraussetzung dafür, dass die Eigentümer mit ihren Pferden aktiven Reitsport betreiben können. Das FG hat zudem – richtigerweise – unterstellt, dass der Verein die Einstellungsverträge für die Förderung des reinen Sports im Wesentlichen auch deshalb abgeschlossen hat, um sich hieraus zusätzliche Vereinseinnahmen zu beschaffen. Das FG Köln hat – trotz Antrag – die Revision nicht zugelassen. Die Richter verwiesen hierzu auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) (Entscheidung vom 19.2.2004, veröffentlicht im Bundessteuerblatt – BStBl – II 2004 S. 672).

Rechtsanwalt Prof. Gerhard Geckle, Freiburg